Daddenfoule in Schneidemuhl genehmigt, ebenfo für famtliche Mittel- 1 ichulen. Es murbe vorläufig für unfere Bolteidulen nicht genehmigt, weil bas Buch in ausgesprochener Beife für Möbdenichulen brauchbar ift. Dun befinden fich drei Biertel unferer Schulfinder in gemischten Rlaffen, in welchen bas Buch nicht verwendet wirb. Die Unterrichts bermaltung tann nicht eine fo generelle Benehmigung geben, weil biefe gur Folge haben mußte, bag ein Rind, wenn es in einer gemischten Rlaffe ift, beim Uebertritt in eine andere Schule, fich ein anderes Buch anichaffen mußte. 3ch halte es für richtiger, wenn, ba wir für gemischte Rlaffen gute Bucher haben, diefen ein Anhang über Saushaltungsgegenftande beigefügt wird. Das ermannte Buch ift alfo in einzelnen Schulen eingeführt, und ich glaube, daß, wenn bie Berfaffer etwas marten, fo wird fich fpater noch darüber reden laffen, ob das Buch auch in den Schulen eingeführt werden foll. Daß aber bas Buch feines Inhaltes wegen beanfrandet worden ift, ift nicht gutreffend.

Dann hat der Abgeordnete Ridert unter großer Beiterfeit des Saufes, an weicher auch ich mich beteiligt habe, gewifie Aenderungen an Lefeftoffen, Liedern, ermannt, tie Beichen bes Beiftes fein follen, ber jest herricht. 3ch glaube, alle ftimmen darin überein: es ift der reine Blodfinn, und ich berfiche nicht warum wir uns über folche Dinge bier im Saufe unterhalten follen. Es giebt doch fo viele Barodicen in ber Belt. Daß aber die Unterrichtebermaltung folche Dinge macht, bas bitte ich

Dom Reichstage.

In ber Sigung bes Reichstages bom 8. Marg gelangte bie Interpellation ber Abgeordneten Freiherr von Stauffenberg und Siegle zur Berlefung. Diefelbe lautet:

1) Bedenft die Reichsregierung, die Bedingungen bes ameritanifden Coppright: Befeges für die Unwendung besfelben auf beutsche Reichsangehörige zu erfüllen, und wird fie bem Reichstage eventuell hierüber eine Borlage machen?

2) Gebenft die Reichsregierung ben Abichluß eines Bertrages mit ber öfterreichisch=ungarischen Regierung angubahnen, burch welchen ben bestehenben Mangeln abgeholfen und insbesondere die Ausdehnung bes Urheberschutes auf die gesamte öfterreichisch-ungarische Monarchie herbeigeführt wird?

Staatsfetretar Freiherr von Marichall erflate fich gur fofortigen Beantwortung der Interpellation bereit. Es erhielt das Wort

Abg. Siegle: Schon bei ber Beratung ber handels= berträge fei bie Frage bes Schutes bes geiftigen Gigentums berührt worben. Soweit biefes in bas gewerbliche Gebiet falle, fei durch Abichluß der Batent = und Markenichus = Ronvention zwischen Deutschland, Defterreich und Italien ein erfreulicher Anfang gemacht; dagegen fei bei Berten ber Literatur und Runft eine Lude offen, und biefe auszufüllen fei der Bred ber gegen= wärtigen Interpellation. Schon lange fei unter Schriftftellern, Runftlern und Berlegern ber Bunich nach einem Schut ihrer Erzeugniffe über bie Grenzen Deutschlands hinaus rege. Das allgemeine Berlangen nach einem umfaffenden internationalen Schutz geiftiger Erzeugniffe fei junachft burch bie Berner Ronbention bom Jahre 1866 befriedigt worben, mo bie Grundlagen eines folden Schutes gelegt worden feien. Leider feien ber Berner Ronvention unter anderen nicht beigetreten: Die Ber-Staaten von Nordamerifa, Defterreich = Ungarn, einigten Holland, die ffandinavischen Länder und Rugland. Besonders empfindlich wirte ber Mangel eines Chutes auf fünftlerischem und litterarischem Gebiet in ben erftgenannten brei Ländern. Amerita fei im Laufe bes letten Jahres wenigftens ju einem Gefete gefommen, ber fogenannten Copyright act, bie im Pringip ben internationalen Urheberschut ausspreche. Das ameritanische Gefet ichute funfilerische und litterarische Erzeugniffe unter leicht erfüllbaren Bedingungen, mahrend die Dehr= zahl der mechanischen Reproduktionen unter die manufacturing act falle, das heißt, es werbe von allen in Birflichfeit bie Berftellung in Amerika verlangt. Diefe manufacturing act fei ein Seitenstud ber Dac Rinley-Bill und man fonne bon bem bernünftigen Ginn bes ameritanischen Boltes nur hoffen, bag mit

werden werde. Für die Erzeugniffe des Buchdrucks, der Lithos graphie, der Photographie sei der Schut sehr erschwert, beziehungs= weise illusorisch gemacht, mabrend Stiche, Bolgichnitte, Gemalbe, Beichnungen, sowie Mobelle und Entwürfe, auch Musikalien ohne weiteres geschütt würden, fo lange fie nicht burch Buchdruck ober Lithographie hergestellt feien. Die Ausdehnung biefes letteren Gebietes fei fo groß, daß ichon um feinetwillen ein Buftande= fommen bes vorliegenden Uebereinkommens notwendig erscheine.

Der zweite Bunkt ber Interpellation betreffe unfer Ber= haltnis mit Defterreich-Ungarn. Die littterarischen Berhaltniffe swiften Deutschland und Defterreich-Ungarn feien, da letteres der Konvention nicht beigetreten sei und ein litterarischer Bertrag zwischen beiden Landern noch nicht beftehe, zur Beit ledig= lich burch § 62 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, burch § 21 des Gesetes vom 9. Januar 1876 sowie durch Artifel 38 und 39 bes öfterreichischen Patentes bom 19. Oftober 1846 geregelt. Das Litterarverhältnis zwischen Deutschland und Defterreich-Ungarn datiere also noch aus der Zeit des früheren deutschen Bundes und nur für die Angehörigen diejes Bundes. Diefer Schut follte eben nicht länger bauern, als in bem betreffenden Staat felbft; baraus ergebe fich, daß Ungarn in diesen litterarischen Schut nicht einbegriffen sei. Dort fei also das deutsche künftlerische und litterarische Eigentum fcutlos. Mit Standinavien und Rugland bestehe ebenfalls tein Bertrag über bas Urheberrecht. Bielleicht gelinge es ber Reicheregierung auch hier diese Materie zu regeln. Bor allem aber fei die Regelung ber Berhaltniffe mit Solland notwendig. Diefe feien gang unhaltbar, und es fei notwendig, daß bem traditionellen Nachdrud in Solland entgegengetreten merbe. Befanntlich fei im Jahre 1884 ein Litterarvertrag mit Solland bem beutschen Reichstage vorgelegt und von bemfelben auch genehmigt worden. Der Widerstand ber hollandischen Bolfevertretung habe es aber ber bortigen Regierung unmöglich gemacht, ben Bertrag zu ratifizieren. Wenn daher burch den jest zu ichließenden Bertrag diese schweren Difftande beseitigt werden fonnten, fo murbe damit ein dringendes Verlangen des deutschen Buchhandels erfüllt werden. Gine Ertlärung ber Reichsregierung hierüber wurde bie Interpellanten und bie betreffenden Intereffenten gu großem Danke verbinden. Im Bordergrunde aber liege die Frage, ob die Reichsregierung den Abschluß eines Bertrages mit der öfter= reichisch=ungarischen Regierung anzubahnen gedenke und wann der Reichstag eine dahin zielende Borlage zu gewärtigen habe. (Beifall.)

Staatsfetretar Freiherr von Maricall: Rachbem bie erste Frage des Interpellanten durch die am 15. Januar d. 3. abgeschloffene litterarische Ronvention ihre Erledigung gefunden habe, wende er fich fogleich zur Beantwortung der zweiten Frage. Er beantworte diese Frage mit »Ja«. Wie der Berr Borredner gutreffend ausgeführt habe, fei zwischen Defterreich-llngarn und bem Deutschen Reiche ber Schut bes Urheberrechts gur Beit nur burch die gegenwärtige Gesetzgebung geregelt. Nach dem deutschen Reichsgeset über ben Schut bes Urheberrechts feien ausländische Berte unter ber Boraussetzung ber Begenseitigfeit geichütt, wenn fie an einem Orte erschienen, ber bem früheren beutschen Bundesgebiete angehörte. Gine analoge Beftimmung enthalte das öfterreichische Befet vom Jahre 1846, mahrend das ungarifche Gefet über das Autorrecht vom Jahre 1884 beftimme, daß bie Ausländer den Schut biefes Befeges nicht genießen. hiernach fei allerdings ber gegenwärtige Buftand in Defterreich-Ungarn infofern unbefriedigend, als einmal die Deutschen in Ungarn überhaupt eines Urheberrechtes entbehrten, und im übrigen nur folche beutsche Werfe, welche einem ehemaligen Bundesgebiet entstammten, in Defterreich das Recht des Urheberschutes genöffen. Bisher feien Rlagen über erhebliche Migftande ber Reichsregierung nicht zu Ohren getommen. Aber immerhin fei ber Buftand ein berartiger, bag feine Fortbauer nicht gewünscht werben fonne. Nachdem nun Desterreich-Ungarn ber Berner Litterarkonvention nicht beigetreten diesen beiden Gesetgebungen in nicht zu langer Beit gebrochen fei, habe fich ber Staatsfefretar infolge ber Interpellation Stauffenberg